

Satzung der Fachschaft für Wirtschaftswissenschaft

Abschnitt 1: Grundsätze

- § 1 Fachschaft 2
- § 2 Übergeordnete Bestimmungen 2

Abschnitt 2: Fachschaftsrat

- § 3 Aufgaben 2
- § 4 Zusammensetzung 3
- § 5 Ordentliche Sitzung des Fachschaftsrates 3
- § 6 Außerordentliche Sitzungen des Fachschaftsrates 3
- § 7 Beschlußfähigkeit 4
- § 8 Beschlußfassung 4
- § 9 Bekanntgabe der Beschlüsse 4
- § 10 Rechenschaftspflicht der Vertreter 4

Abschnitt 3: Vorstand

- § 11 Zusammensetzung und Wahl 5
- § 12 Aufgaben 5

Abschnitt 4: Arbeitskreise, Referate

- § 13 Zeitweilige oder ständige Arbeitskreise und Referate 6

Abschnitt 5: Schlußbestimmungen

- § 14 Auflösung 6

Abschnitt 1

Grundsätze

§ 1

Fachschaft

Die Studenten der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg bilden entsprechend den Mitgliedsbestimmungen der Satzung der Studentenschaft die Fachschaft für Wirtschaftswissenschaft.

§ 2

Übergeordnete Bestimmungen

(1) Diese Satzung ergeht im Einklang mit folgenden Gesetzen und Verordnungen:

- Landeshochschulgesetz Sachsen-Anhalt
- Verordnungen der Otto-von-Guericke-Universität
- Satzung, Finanzordnung und Beitragsordnung der Studentenschaft der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

(2) Für Fälle, in denen diese Ordnung keine Regelungen trifft, sind die in Absatz 1 genannten Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 2

Fachschaftsrat

§ 3

Aufgaben

Der Fachschaftsrat ist ein von allen gesellschaftlichen Organisationen unabhängiges Gremium der Fachschaft zur Interessenvertretung der Studenten der Fakultät. Er vertritt die Fachschaft gegenüber den staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, der Universität, den Organen der Universitätsselbstverwaltung sowie im nationalen und internationalen Verkehr. Er unterstützt kulturelle und sportliche Aktivität und versucht im Rahmen seiner Möglichkeiten einzelnen Studenten oder studentischen Organisationen zu helfen.

§ 4

Zusammensetzung

Die Fachschaft wählt aus ihrer Mitte Vertreter in den Fachschaftsrat. Er besteht aus 7 Mitgliedern der Fachschaft für Wirtschaftswissenschaft. Die Wahl erfolgt in direkter, freier, gleicher und geheimer Wahl. Die Wahl findet nach Möglichkeit parallel zu den Hochschulwahlen statt und ist jedes Jahr durchzuführen.

§ 5

Ordentliche Sitzung des Fachschaftsrates

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates finden in der Regel öffentlich statt.
- (2) Gäste können Rederecht erhalten, wenn diese zu Beginn der Sitzung im Nachsatz an die Tagesordnung namentlich vorgeschlagen werden und darüber gesondert mit einfacher Mehrheit abgestimmt wurde.
- (3) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind in der Regel alle 4 Wochen durchzuführen.
- (4) Die Einberufung erfolgt zum ordentlichen Termin durch den Vorstand. Am Ende jeder Sitzung wird der Termin der nächsten Sitzung bekanntgegeben; Tagesordnungen werden im Raum des Fachschaftsrates und an der öffentlichen Pinnwand im Fakultätsgebäude ausgehängen. Auf Wunsch werden Tagesordnungen auch verschickt.
- (5) Die Sitzungen sind zu protokollieren.

§ 6

Außerordentliche Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Bei Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder ist der Fachschaftsrat durch den Vorstand zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung kann auf Beschluß des Vorstandes erfolgen.
- (3) Die Ladungsfrist soll 7 Tage betragen.
- (4) § 5 Abs. 1, 2, 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 7

Beschlußfähigkeit

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlußfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind.
- (2) Bei jeder Sitzung des Fachschaftsrates ist zu Beginn die Beschlußfähigkeit festzustellen.
- (3) Ist der Fachschaftsrat trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschußfähig, kann der Vorstand eine außerordentliche Sitzung für die folgenden 14 Tage anberaumen, wobei die Ladungsfrist 7 Tage beträgt. In diesem Fall ist der Fachschaftsrat beschlußfähig.
- (4) Die in Abs. 3 geregelten Fristen gelten nicht für den Fall, daß der Fachschaftsrat bei zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen nicht beschlußfähig ist.

§ 8

Beschlußfassung

- (1) Der Fachschaftsrat entscheidet grundsätzlich mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung oder Finanzordnung der Fachschaft keine andere Mehrheit regelt.
- (2) Änderungen der Satzung und Finanzordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder.
- (3) Eine Auflösung des Fachschaftsrates ist durch Beschluß mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller Mitglieder möglich.

§ 9

Bekanntgabe der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Fachschaftsrates können eingesehen werden.

§ 10

Rechenschaftspflicht der Vertreter

- (1) Für die Vertreter der Fachschaft in den Gremien der Fakultät sind die Beschlüsse des Fachschaftsrates bindend. Bei unvorhergesehenen Problemen soll der Vertreter nach bestem Wissen und Gewissen handeln. Diese sind ggf. bei der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates vorzubringen.

Abschnitt 3

Vorstand

§ 11

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einem Finanzreferenten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein und werden durch ihn gewählt.
- (3) Bei nur einem Kandidaten für ein Amt ist in jedem Wahlgang die 2/3- Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder notwendig.
- (4) Bei mehreren Kandidaten für ein Amt ist im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder notwendig. In einem zweiten Wahlgang kann nur einer der beiden Kandidaten, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, gewählt werden. Dafür genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Amtszeit für ein Mitglied des Vorstandes endet
 - durch Neuwahlen der Mitglieder des Vorstandes
 - durch einen Mißtrauensantrag,
 - durch eine Rücktrittserklärung oder
 - bei Exmatrikulation
- (6) Wenn die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds durch einen Mißtrauensantrag, einer Rücktrittserklärung oder bei Exmatrikulation endet, so ist zum frühest möglichen Zeitpunkt ein Nachfolger zu wählen.

§ 12

Aufgaben

- (1) Der Vorstand vertritt den Fachschaftsrat gegenüber den staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen, der Universität, den Organen der Universitätsselbstverwaltung, sowie im nationalen und internationalen Verkehr.
- (2) Der gewählte Finanzreferent führt den Haushalt entsprechend des Haushaltsplans des Fachschaftsrates. Der gewählte Finanzreferent ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachschaftsrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen über materielle Mittel des Fachschaftsrates verfügen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen entsprechend der Finanzordnung über finanzielle Mittel verfügen.

Abschnitt 4

Arbeitskreise, Referate

§ 13

Zeitweilige oder ständige Arbeitskreise und Referate

- (1) Referate oder Arbeitskreise werden durch den Fachschaftsrat gebildet. Diese arbeiten selbständig, legen jedoch dem Fachschaftsrat Rechenschaft über ihre Ziele und ihre finanzielle Situation ab.
- (2) Dem Fachschaftsrat bleibt es frei, jederzeit die Referate oder Arbeitskreise mit Begründung und 2/3 Mehrheit mit einer Frist von 4 Wochen aufzulösen.
- (3) Alle Betriebsmittel, sonstigen Gegenstände oder Rechte, die die Referate oder Arbeitskreise während ihrer Tätigkeit erworben haben sowie deren Vermögen gehen nach deren Auflösung auf den Fachschaftsrat über.
- (4) Alle Betriebsmittel, sonstigen Gegenstände, Rechte sowie das Vermögen unterstehen der Arbeitsweise der Referate des Fachschaftsrates.

Abschnitt 5

Schlußbestimmungen

§ 14

Auflösung

Die Auflösung wird hochschulintern veröffentlicht.

Diese Satzung ist am 14.04.1997 durch den Fachschaftsrat bestätigt worden und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(Vorsitzender des Fachschaftsrates)

(Dekan der Fakultät)